

UMLAGENORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN FÜR DAS JAHR 2004

Präambel

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10.12.2003 gemäß § 80 Z. 6 im Zusammenhalt mit § 91 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I 169/1998 (im folgenden kurz als ÄrzteG bezeichnet), die folgende am 1.1.2004 in Kraft tretende Umlagenordnung beschlossen.

Die nachstehend festgesetzten Umlagen dienen zur Finanzierung der der Ärztekammer für Wien übertragenen Aufgaben, ausgenommen jener, die in der Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien geregelt sind, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung. Gemäß § 69 ÄrzteG ist jeder Kammerangehörige zur Leistung der in dieser Umlagenordnung festgesetzten Kammerumlagen verpflichtet.

Rückständige Umlagen können nach erfolgloser Mahnung gemäß § 93 ÄrzteG nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG 1991 - eingebracht werden.

UMLAGE ZUR ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

§1 Kammerumlage

- (1) Die Kammerumlage beträgt, soweit in dieser Umlagenordnung nichts anderes festgelegt ist, jährlich 2,1 v.H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde. Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit zählen auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes verwirklicht werden kann; dazu gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.
- (3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 sind bei ÄrztInnen, die den ärztlichen Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die Bezüge gem. § 67 Abs.1 und 2 EStG 1988 nur zu 20.v.H. zu berücksichtigen. Zulagen und Zuschläge gem. § 68 Abs.1 und Abs.2 EStG 1988 sind nicht zu berücksichtigen.
- (4) Von der gem. Abs.2 und Abs.3 ermittelten Summe gehen die ersten € 21.801,85 nur mit 30 v.H., der übersteigende Betrag mit 100 v.H. in die Bemessungsgrundlage ein.

(5) Für ÄrztInnen, die

- a) gem. § 7 ÄG in einer Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (Turnus zum Arzt für Allgemeinmedizin) stehen
- b) gem. § 8 ÄG in einer Ausbildung zum Facharzt (Turnus zum Facharzt) stehen oder
- c) ausschließlich niedergelassen sind, in den ersten drei Jahren nach der Eröffnung der Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien

beträgt die Kammerumlage im Zeitraum von drei Jahren ab Beginn dieser Tätigkeit bzw. Erstniederlassung im Bereich der Ärztekammer für Wien € 58,20 pro Kalenderjahr. Zeiten, in denen das Kammermitglied diese Tätigkeit unterbrochen hat oder die Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer für Wien aus anderen Gründen nicht gegeben war, sind in den oben genannten Zeitraum von drei Jahren nicht einzurechnen.

- (6) ÄrztInnen, bei denen die Berechnung der Kammerumlage gem. Abs.1 bis 4 weniger als € 58,20 pro Jahr ergibt, haben jedenfalls € 58,20 pro Jahr zu entrichten (Mindestumlage).
- (7) Ein Ausgleich mit dem Ergebnis aus anderen Einkunftsquellen und Einkunftsarten sowie ein Abzug oder anteiliger Abzug von Sonderausgaben oder wegen außergewöhnlicher Belastung ist nicht zulässig.
- (8) Zusätzlich wird von den Fachärzten für Radiologie, die Verträge zu den ASVG-Kassen haben, eine Umlage in der Höhe von 0,5 v.H. des bezogenen Bruttohonorars inklusive Sachkosten eingehoben.

UMLAGE ZUR ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER

§ 2 Kammerumlage

Die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer beträgt zusätzlich zur Kammerumlage zur Ärztekammer für Wien 0,50 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 1.

§ 3 Zusätzliche Umlagen

- (1) Die Umlage der nachstehend angeführten ÄrztInnen erhöht sich nach Maßgabe der Umlagen- und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer
 - a) für Mitglieder der Fachgruppe Radiologie in freier Praxis um € 210,--
 - b) für Fachärzte für Radiologie in einem Anstellungsverhältnis um € 66,--

(2) Die Umlage der nachstehend angeführten ÄrztInnen erhöht sich nach Maßgabe der Umlagen- und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer

- a) für in freier Praxis niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin um € 12,50
- b) für in freier Praxis niedergelassene Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärzte und der Fachärzte für Radiologie) um € 15,--

pro Kalenderjahr.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 4 Verfahren zur Vorschreibung und Einhebung der vorläufigen Kammerumlagen

- (1) Bei in freier Praxis niedergelassenen ÄrztInnen, die zu einem oder mehreren der nachstehend angeführten Sozialversicherungsträger in einem Vertragsverhältnis stehen (einschließlich Gesundenuntersuchungen), wird die vorläufige Kammerumlage von den Sozialversicherungsträgern

ASVG-Krankenkasse des Gesamtvertrages,
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen,
Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien,
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,

einbehalten und beträgt für die Umlage zur Ärztekammer für Wien 1,3 v.H. und für die Umlage zur Österreichischen Ärztekammer 0,3 v.H. vom bezogenen Bruttohonorar (inkl.Sachkosten).

- (2) Ist, aus welchen Gründen immer, der Einbehalt der Umlagen durch Abzug eines Hundertsatzes vom Bruttohonorar nicht möglich, ist der Einbehalt durch Abzug eines festen Eurobetrages vom Bruttohonorar durchzuführen, der den in Abs. 1 genannten Sozialversicherungsträgern und sonstigen auszahlenden Stellen von der Ärztekammer für Wien zum Zweck des Einhalts und der Abführung der Umlagen an die Ärztekammer für Wien bekannt gegeben wird.
- (3) Bei Beendigung des Gesamtvertrages zu einem oder mehreren der in Abs. 1 genannten Sozialversicherungsträger gilt folgendes:
An Stelle des in Abs. 1 vorgesehenen Einhaltes vom Bruttohonorar werden den in freier Praxis niedergelassenen Ärzten deren Vertragsverhältnis wegen der Beendigung des Gesamtvertrages erloschen ist, vierteljährlich 75 v.H. jenes Betrags bescheidmäßig vorgeschrieben, der im letzten Jahr vor Beendigung des Gesamtvertrages im jeweils entsprechenden Abrechnungszeitraum von dem betroffenen Sozialversicherungsträger gemäß Abs. 1 einbehalten wurde.

- (4) Bei ÄrztInnen, die ihre Tätigkeit ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, werden vom Dienstgeber für die Umlage zur Ärztekammer für Wien als vorläufige Kammerumlage 1 v.H. und für die Umlage zur Österreichischen Ärztekammer 0,25 v.H. vom laufenden monatlichen Bruttogrundgehalt sowie von den Sonderzahlungen einbehalten.
- (5) Bei der gem. Abs. 1 bis 4 einbehaltenen Kammerumlagen handelt es sich um vorläufige Beträge.

§ 5 Verfahren zur Berechnung und Einhebung der endgültigen Kammerumlagen

- (1) Zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kammerumlagen sind die ordentlichen Kammermitglieder verpflichtet, die von der Kammer zugesandte Beitragserklärung über die Bemessungsgrundlage gemäß § 1 vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Zusendung der Unterlagen an das Kammermitglied hat bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen, die Vorlage der Unterlagen durch das Kammermitglied hat bis spätestens 15. Juni des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Der Erklärung sind, soweit zutreffend, der (die) Lohnzettel und der Einkommensteuerbescheid, jeweils des drittvorangegangenen Jahres, in Ablichtung beizuschließen. Erforderlichenfalls kann die Ärztekammer die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
- (2) Bei erstmaliger Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit erfolgt die endgültige Festsetzung der Kammerumlagen für die ersten drei Jahre, sobald die erforderlichen Nachweise für das jeweilige Jahr beigebracht werden können. Die Vorlage hat unaufgefordert zu erfolgen.
- (3) Wird der Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen, erfolgt die Festsetzung und Vorschreibung der Kammerumlagen nach Vornahme einer Schätzung der aus ärztlicher Tätigkeit erzielten Einkünfte des Kammermitglieds. Sind die gemäß § 91 Abs. 3 bis 6 ÄrzteG für die Errechnung der Kammerumlagen bedeutsamen Umstände nicht ermittelbar oder nicht ausreichend, ist der Referenzwert der jeweiligen Arztgruppe heranzuziehen.
- (4) Wenn die Kammermitgliedschaft nicht das ganze Jahr hindurch besteht, sind die Umlagen entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mitgliedschaft zu aliquotieren, wobei Teile von Monaten als volle Monate zu rechnen sind.
- (5) Guthaben sind mit allenfalls fälligen Umlagen aus den Vorjahren aufzurechnen. Dies gilt auch wechselseitig zwischen der Kammerumlage gemäß § 1 und der Kammerumlage für Österreich gemäß § 4.
- (6) Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die endgültigen Kammerumlagen bis 31. Mai des Folgejahres festzusetzen und dem Kammermitglied mitzuteilen. Ergibt die endgültige Festsetzung der Kammerumlagen insgesamt ein Guthaben, ist dieses, außer im Anwendungsfall des Abs. 5, zurückzuzahlen. Ergibt die Festsetzung der Kammerumlagen insgesamt eine Nachzahlungsverpflichtung, so ist der Nachzahlungsbetrag zur Zahlung vorzuschreiben. Sowohl Rückzahlung von Guthaben als auch Nachzahlungen haben binnen vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides zu erfolgen. Für offene Nachzahlungsverpflichtungen werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 6-Monat-Euribor plus 2 % p.a. verrechnet.

Der 6-Monat-Euribor wird jeweils zum Stichtag 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres festgestellt und gilt für die folgenden 6 Monate unverändert.

§ 6 Ermäßigung der Kammerumlage

- (1) Die Kammerumlagen nach §§ 1 und 2 können auf Ansuchen bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind an den Präsidenten der Ärztekammer für Wien zu richten, der mit Bescheid zu entscheiden hat.
- (3) Gegen den Bescheid des Präsidenten steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Vorstand der Ärztekammer für Wien zu.

§ 7 Verfahrensvorschriften, Geschäftsführung

- (1) Die administrativen Arbeiten obliegen dem Kammeramt, das aber berechtigt ist, diese von dritten Personen besorgen zu lassen, die aber nur über ausdrückliche Anordnung und Weisung des Kammeramtes tätig werden dürfen.
- (2) Jedem Kammermitglied ist mindestens einmal jährlich ein Kontoauszug über die im vergangenen Jahr getätigten Kammerumlagenzahlungen zu übermitteln.
- (3) Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.